



Investitionsbeiträge für Windenergieanlagen

Faktenblatt

Version 1.0 vom 23. November 2022

1 Ausgangslage und Ziel

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2021 haben die eidg. Räte einer Revision des Energiegesetzes (EnG) zugestimmt, womit ab dem 1. Januar 2023 Investitionsbeiträge für die Erstellung neuer Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden können.

Das vorliegende Faktenblatt hat zum Ziel, Fragen von Projektanten im Zusammenhang mit dem Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen zu beantworten.

2 Fragen und Antworten

2.1 Welche Windenergieanlagen können einen Investitionsbeitrag erhalten?

Neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von mindestens 2 MW pro Anlage können einen Investitionsbeitrag erhalten. Im Falle eines Windparks mit mehreren Einzelanlagen muss jede Einzelanlage eine Leistung von mindestens 2 MW aufweisen, damit sie von den Investitionsbeiträgen profitieren kann (Art. 27a Abs. 1 EnG).

2.2 Welche Art von Projekten können einen Investitionsbeitrag erhalten?

Die folgenden Arten von Projekten können einen Investitionsbeitrag erhalten:

2.2.1 Neuanlagen

Projektanten können einen Investitionsbeitrag für neue Anlagen mit einer Leistung von mindestens 2 MW erhalten.

Dabei kann es sich um neue Windenergieanlagen in einem neuen Windpark oder an einem Standort eines bestehenden Windparks handeln. Die Investitionskosten für die Anpassung der allfällig bereits bestehenden Infrastruktur wie Zufahrtsstrassen, Netzanschluss, etc. sind nur anrechenbar, soweit sie durch die Erstellung der neuen Windenergieanlage(n) verursacht wurden.

2.2.2 Kompletter Ersatz von bestehenden Anlagen (Repowering)

Werden bestehende Windenergieanlagen durch neue Anlagen ersetzt, so können diese neuen Anlagen einen Investitionsbeitrag erhalten. Die Investitionskosten für die bestehende Infrastruktur wie Zufahrtsstrassen, Netzanschluss, etc. sind nur anrechenbar, soweit sie für den Bau der neuen Anlagen angepasst werden müssen.

2.3 Wie hoch ist der Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen?

Der Beitrag an die Investitionskosten für Windenergieanlagen beträgt 60% der anrechenbaren Kosten (Art. 27a Abs. 2 EnG).



2.4 Wie werden die anrechenbaren Investitionskosten bestimmt?

Anrechenbar sind die Investitionskosten für die Planung und die Realisierung von Windenergieanlagen bis und mit der Inbetriebnahme der Anlagen. Die Planungs- und Bauleitungskosten dürfen maximal 15% der Erstellungskosten betragen (Art. 61 Ziff. 2 EnFV).

2.5 Welche Kosten sind für einen Investitionsbeitrag anrechenbar?

Anrechenbar sind die Planungs- und Bauleitungskosten, die Erstellungskosten sowie die Eigenleistungen des Betreibers der Anlage, die bis und mit der Inbetriebnahme der Anlage(n) angefallen sind (Art. 87k i.V.m. Art. 61 EnFV).

Eine detaillierte, nicht abschliessende Aufstellung der anrechenbaren Kosten ist in der «Vorlage Investitionskosten Wind» unter www.bfe.admin.ch/foerderung > Investitionsbeiträge Windenergie zu finden.

2.6 Welche Kosten sind für einen Investitionsbeitrag nicht anrechenbar?

Nicht anrechenbar für einen Investitionsbeitrag sind Kosten, welche die Kriterien gemäss Art. 61 EnFV nicht erfüllen. Dies gilt z.B. für die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum oder die Kosten inklusive anwaltlicher Vertretung im Zusammenhang mit Einsprache- und Beschwerdeverfahren (Art. 87l EnFV).

2.7 Wie kann ich ein Gesuch um einen Investitionsbeitrag einreichen?

Das Gesuch ist beim Bundesamt für Energie (BFE) schriftlich einzureichen (Bundesamt für Energie BFE, Investitionsbeitrag Windenergie, Sektion Erneuerbare Energien, 3003 Bern) oder elektronisch über die Zustellplattform PrivaSpehre.

Die Gesuchsunterlagen sind auf der Website des BFE unter www.bfe.admin.ch/foerderung > Investitionsbeiträge Windenergie abrufbar.

Nur vollständige Gesuche werden berücksichtigt.

2.8 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, damit ich ein Gesuch einreichen kann?

Für den Standort der geplanten Windenergieanlagen müssen die Resultate einer oder mehrerer Windmessungen vorliegen. Zusätzlich muss für die geplante(n) Anlage(n) ein Ertragsgutachten erstellt worden sein. Die Windmessung und das Ertragsgutachten müssen den Anforderungen von Anhang 2.4 Ziffer 3 EnFV genügen.

2.9 In welcher Reihenfolge werden die Gesuche berücksichtigt?

Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Einreichdatum des Gesuchs. Reichen die Mittel nicht für die sofortige Berücksichtigung aus, so werden beitragsberechtigende Projekte in eine Warteliste aufgenommen (vgl. Art. 87b und 87c EnFV).

2.10 Ich habe bereits eine Zusicherung für die KEV. Kann ich trotzdem einen Investitionsbeitrag erhalten?

Hat ein Betreiber für die Anlage bereits eine Einspeisevergütung ausbezahlt bekommen, so kann er keinen Investitionsbeitrag für diese Anlage erhalten (Art. 31 EnFV).



Hat der Betreiber für die Anlage noch keine Einspeisevergütung ausbezahlt erhalten, so kann er ein Gesuch um einen Investitionsbeitrag stellen. Wird das Gesuch bewilligt, so muss er sich für eines der beiden Fördermodelle entscheiden und auf das andere verzichten. Der Verzicht ist definitiv.

2.11 Meine Anlage erhält bereits die KEV. Kann ich trotzdem einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen?

Hat ein Betreiber für die Anlage bereits eine Einspeisevergütung ausbezahlt bekommen, so kann er keinen Investitionsbeitrag für diese Anlage erhalten (Art. 31 EnFV).

Im Falle einer **Erneuerung** von Windenergieanlagen (Repowering) oder einer **Erweiterung** eines bestehenden Windparks gilt folgendes: Erhalten die bestehenden Anlagen bereits die Einspeisevergütung, so ist es möglich, für die neuen Windenergieanlagen einen Investitionsbeitrag zu erhalten. Für die anrechenbaren Investitionskosten werden jedoch nur die für die Planung und den Bau der Neuanlagen notwendigen Arbeiten in Betracht gezogen. Die Kosten für bestehende Infrastruktur wie Zufahrtsstrassen, Netzanschluss etc. sind nur soweit anrechenbar, als sie für den Bau der Neuanlagen aus- oder umgebaut werden müssen. Dies gilt sinngemäss auch für die Kosten von Planungsarbeiten wie Windmessungen, Umweltgutachten, etc.

2.12 Ist mit dem Investitionsbeitrag der ökologische Mehrwert meiner produzierten Elektrizität abgegolten?

Nein, der ökologische Mehrwert ist mit der Ausrichtung eines Investitionsbeitrags nicht abgegolten. Anders als beim Einspeisevergütungssystem kann der ökologische Mehrwert in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) einem Energieversorgungsunternehmen verkauft, an der Strombörse vermarktet oder selber genutzt werden.

3 Gesetzliche Grundlagen

- Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG;SR 730.0) (Stand am 1. Januar 2023)
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) (Stand am 1. Januar 2023)